

Internationaler Bund – IB Mitte gGmbH
ABZ Magdeburg
Bereich Kindertagesstätten
Brenneckestraße 95
39116 Magdeburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kindertageseinrichtungen des IB Grundlagen:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG vom 26.06.1990), letzte Änderung 30.1.2013 (GVBL..LSA.S.192,193)
- Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge und Kostenbeitragsatzung vom 6.6.2013 beschlossen durch Stadtratsbeschluss Drucksache 186/13/1/1
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.03.2005, Novellierung vom 30.01.2013 (GVBL. LSA. Nr. 2/2013), Anpassung an Novellierung August 2019

Allgemeine Aufnahmebedingungen:

- Die Aufnahme erfolgt, nach Anmeldung über das Elternportal der Stadt Magdeburg, durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Es wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Der Vertragsabschluss wird durch die Leitung der Kindertagesstätte vorgenommen.
- Es soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Empfehlungen des Impfkalenders entspricht. Lassen die Eltern Ihr Kind nicht impfen, werden die Gründe der Eltern auf dem Aufnahmebogen vermerkt. Eine entsprechende Impfberatung vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist auf Verlangen nachzuweisen.
- Entsprechend dem Masernschutzgesetz seit 01.03.2020 ist ein entsprechender Nachweis über die Impfung unaufgefordert vorzulegen
- Im Betreuungsvertrag ist der individuelle Betreuungsumfang (Betreuungsstunden) fest zulegen.
- Die Wahl des Betreuungsumfanges kann jeweils zum 31.12. und 30.06. eines jeden Jahres angepasst werden.
- Die Sorgeberechtigten haben einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1.Tag des jeweiligen Monats in dem das Kind Aufnahme findet. Die Festsetzung des Elternbeitrages obliegt der Landeshauptstadt und geht den Eltern als Leistungsbescheid zu.
- Vor Antragsstellung auf Eingliederungshilfe (integrative Betreuung) gem. SGB XII beim Sozialamt, Abteilung Behindertenhilfe, ist die Bestätigung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich. Nach dem Vorliegen des Bescheides über die Gewährung von Eingliederungshilfen wird mit den Eltern der Betreuungsvertrag bezüglich der Regelungen für einen integrativen Platz verändert.
- Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse wird von den Erzieherinnen das Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot auf Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung Elementar“ unterbreitet. Unter Beachtung des Datenschutzgesetzes von Sachsen Anhalt werden Entwicklungsbeobachtungen dokumentiert. Der IB verfügt über ein Qualitätsmanagement, in dem die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit gemessen werden.

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist die Elternmitwirkung ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil. Diese ist geprägt durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Leiterinnen, den Erziehern/innen und den Eltern.
- Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt auch durch das gewählte Elternkuratorium, das anregende und beratende Funktion in wesentlichen Angelegenheiten hat. Das Elternkuratorium wird nach KiFöG LSA im zweijährigen Rhythmus gewählt. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören z.B. Kenntnisnahme und Mitsprache bei Vorhaben und Projekten zur Bildung und Erziehung, Beratung über pädagogische Programme und Konzepte sowie Anhörung bei der Festlegung der Öffnungszeiten. Bei Änderung der Konzeption und der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

Öffnungszeiten /Betreuungszeiten

- Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der mit dem Kuratorium festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Kindeinrichtung wird die Aufenthaltsdauer der einzelnen Kinder mit den Eltern abgestimmt und im Betreuungsvertrag verankert.
- Aufgrund der KIFÖG Novellierung behält sich der Träger vor, die vereinbarten Betreuungszeiträume täglich zu dokumentieren. Werden die festgelegten Betreuungszeiten wiederholt um mehr als 15 Minuten überschritten, müssen wir ein zusätzliches Entgelt erheben, um die nicht erstattungsfähigen Kosten zu decken.
- Bringe- und Holzeiten sollten in Übereinkunft mit den Personensorgeberechtigten an den Kernbetreuungszeiten abgestimmt werden. Dies wird mit dem Elternkuratorium und dem Träger auf gesetzlicher

Grundlage (KiföG LSA) festgelegt.

- Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person. Droht dem Kind seitens des Abholers erkennbare Gefahr, kann die Erzieherin die Übergabe verwehren. Werden Kinder von anderen als den sorgeberechtigten Personen abgeholt, wird eine schriftliche Vollmacht der/des Sorgeberechtigten benötigt. (kann eine Dauervollmacht sein). Sollen die Kinder die Einrichtung allein verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.
- Wird das Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, so ist das Personal berechtigt die Betreuung des Kindes durch geeignete Maßnahmen auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu sichern. Das könnte z.B. sein, die Beförderung des Kindes mit einem Taxi zum Kinder- und Jugendnotdienst.

Schließzeiten

- In der Regel sind die Kindereinrichtungen des IB vom 24.12. bis 31.12. des Jahres geschlossen, Ausnahmen werden mit dem Kuratorium beschlossen. In den Sommerferien können unsere Einrichtungen nach Bedarfserfassung und Anhörung des Elternkuratoriums bis zu 2 Wochen schließen, bzw. eine Teilschließung vereinbaren. Dies gilt auch für Brückentage. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Elternkuratoriums.
- Jedes Kind hat Anspruch auf Urlaub von der Kindertagesstätte. Darum sollte jedem Kind möglichst eine zusammenhängende Urlaubszeit/ Freizeit (ca. 2 Wochen) mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ermöglicht werden.
- Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge für Schließzeiten besteht nicht.

Erkrankung, vorübergehendes Fernbleiben in der Kindereinrichtung

- Kranke Kinder können in der Kindereinrichtung nicht betreut werden. Die Leitung der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Erkrankung zu unterrichten. Außerhalb der Hortbetreuungszeit ist das auch über die Schule möglich.
- Die Eltern verpflichten sich mit Vertragsschluss, sorgfältig und gesundheitsfördernd zum Wohle ihres Kindes als auch zum Wohle der Einrichtung zu agieren und zu handeln. Das bedeutet, nur auskurierte, fieberfreie und gesunde Kinder gehören in die Einrichtung.
- Nach Fernbleiben des Kindes wegen Infektionskrankheiten nach Infektionsschutzgesetz des Landes ist für den weiteren Besuch der Kindereinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dieses Gesetz ist in den Kindereinrichtungen einzusehen.
- Stellen die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In akuten Fällen wird durch die Einrichtung der Notarzt gerufen.
- Das Verabreichen von Medikamenten kann nur in medizinisch chronisch begründeten Fällen durch die Fachkräfte der Einrichtung mit vorliegender Vollmacht der Personensorgeberechtigten und der Bestätigung/ Einweisung des Arztes erfolgen. Das Verabreichen von Injektionen durch das pädagogische Personal ist generell ausgeschlossen.

Pflichten der Sorgeberechtigten

- Die Personensorgeberechtigten haben eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Danach sind sie verpflichtet, alle familiären Veränderungen, der Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Scheidung (Veränderung der Personensorgeberechtigung), neue Arbeitsstelle (Erreichbarkeit), Wohnortwechsel (anderer Landkreis), Vorliegen des Magdeburg Passes, Geburt eines Kindes etc.
- Die Kinder sollten sauber und zweckmäßig, d.h. spielgerecht und der Jahreszeit angemessen gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Kleidungsstücke zu kennzeichnen.
- In den Einrichtungen sind aus Sicherheitsgründen am Fuß festsitzende Wechselschuhe zu empfehlen. Für das Tragen von Schmuck (Ketten, Ohringe, usw.) sowie für mitgebrachte Spielgegenstände wird keine Haftung übernommen. In Kindertagesstätten sind Kordeln, Schnüre an Kleidung sowie Hosenträger aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- Alle Türen und Tore müssen (besonders in den Kindertagesstätten) nach dem Betreten und Verlassen des Hauses wieder kindersicher geschlossen werden. Hunde müssen vor dem Eingang angeleint werden.
- Auf dem gesamten Gelände der KITA besteht Rauchverbot.

Kostenbeiträge und Verpflegungskosten

- Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gem. § 3 KiföG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben. Die Kostenbeiträge basieren auf der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

- Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, im Jugendamt einen Antrag auf Ermäßigung bzw. eines Erlasses des Elternbeitrages nach § 90 SGBVIII zu stellen.
- Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung auf Grund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Landeshauptstadt das Mahnverfahren durchgeführt. Der Träger ist verpflichtet, bei 2-monatigen Zahlungsrückständen zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit zu kündigen.

Versicherungen

- In den Kindereinrichtungen besteht Versicherungsschutz für Kinderunfälle durch die Gemeindeunfallversicherung Zerst (GUV).
- Die Einrichtung haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Sachen oder Gegenstände. Die Regelung des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen) bleibt davon unberührt.

Pflichtgemäße Kündigung und Rücktritt vom Vertragsabschluss

- Abmeldungen sind schriftlich 2 Monate vor dem Ausscheidemonat vorzunehmen und sind laut Betreuungsvertrag nur zum Monatsende möglich.
- Bei genehmigter dauerhafter Schließung der Kindereinrichtung kann der Vertrag einen Monat vor Schließung (Schließtermin) gekündigt werden, wenn mit den Erziehungsberechtigten keine Einigung über die Inanspruchnahme einer anderen angebotenen Einrichtung erzielt werden konnte.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Für die Einrichtung gilt das insbesondere bei Rückständen der Beitragszahlung bzw. der Verpflegungskosten, bei wiederholten unentschuldigtem Fehlen des Kindes sowie bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten.
- Ein Sonderkündigungsrecht wird beidseitig eingeräumt, sollte in Sinne der Erziehungspartnerschaft nicht zum Wohl des Kindes und dessen altersgerechter Entwicklung, trotz mehrmaliger Gespräche, agiert werden.
- In Fällen von Kindeswohlgefährdung bzw. des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gilt beim Träger ein konkret beschriebener Verfahrensablauf. Dieser ist jederzeit einsehbar.
- Bei dauerhaftem fremd- oder selbstgefährdetem Verhalten des Kindes anderen gegenüber, wird ebenso eine verhaltensbedingte Kündigung durch den IB vorgenommen, sofern alle pädagogischen und therapeutischen Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft wurden bzw. durch die Eltern die Mitwirkung nicht vorhanden ist.

Inkrafttreten

Die Benutzerregelung tritt mit Wirkung vom **01.08.2020** in Kraft.